



Brüssel, den 9. Juni 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0004 (COD)

9926/17
ADD 2

SOC 460
EMPL 355
SAN 230
IA 97
CODEC 973

BERICHT

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9045/17 ADD 1 SOC 325 EMPL 244 SAN 189 IA 82 CODEC 781
Nr. Komm.dok.: ST 5251/17 SOC 12 EMPL 8 SAN 24 IA 4 CODEC 32

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder
Mutagene bei der Arbeit

Gemäß den Leitlinien für Folgenabschätzungen (Dokument 16024/14) erhalten die Delegationen als Anlage die vom Vorsitz erstellte Zusammenfassung der Beratungen über die Folgenabschätzung zu der oben genannten Richtlinie.

Nahezu alle Delegationen waren der Auffassung, dass der **politische Kontext und die Rechtsgrundlage der Initiative** in der Folgenabschätzung klar erläutert wurden, und die meisten Delegationen bewerteten die **Problemdarstellung** positiv, obwohl mehrere Delegationen das Fehlen aktueller und verlässlicher Daten hervorhoben.

Die meisten Delegationen erkannten an, dass die Initiative und die **politischen Zielsetzungen** aufeinander abgestimmt sind und miteinander im Einklang stehen, wobei es das Ziel ist, die Exposition gegenüber Karzinogenen am Arbeitsplatz zu minimieren und in allen Mitgliedstaaten der EU äquivalente Grenzwerte für die Exposition zu erreichen. Einige Delegationen wiesen auf fehlende Klarheit hinsichtlich der Befolgungskosten, insbesondere für KMU, hin. Zwar war eine Mehrheit der Delegationen übereinstimmend der Auffassung, dass die Zielsetzungen mit **messbaren Indikatoren für die Überwachung** verknüpft sind, eine beachtliche Zahl von Delegationen hob jedoch hervor, dass die Indikatoren nicht näher spezifiziert seien, nicht hinreichend zuverlässig sein könnten und aufgrund der langen Latenzzeiten für Krebserkrankungen nur auf lange Sicht zu Ergebnissen führen könnten.

Nahezu alle Delegationen waren der Auffassung, dass der Vorschlag vollständig mit den Grundsätzen der **Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** im Einklang steht. Die gewählten **politischen Optionen** wurden von den Delegationen generell positiv bewertet. Einige Delegationen teilten mit, dass sie es vorgezogen hätten, nähere Erläuterungen zu den Gründen zu erhalten, aus denen einige Stoffe nicht in den endgültigen Vorschlag aufgenommen wurden, oder dass sie es vorgezogen hätten, wenn die Machbarkeit einer eventuellen Aufnahme dieser Stoffe näher untersucht worden wäre. Andere Delegationen hätten es zudem vorgezogen, wenn auch reproduktionstoxische Stoffe aufgenommen worden wären. Des Weiteren erkannten einzelne Delegationen die Gründe an, aus denen zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (Occupational Exposure Limit - OEL) für die Abgase von Dieselmotoren aufgenommen wurde, stellten jedoch die verwendeten Indikatoren in Frage.

Hinsichtlich der **Folgen für die Umwelt** bewertete die Mehrheit der Delegationen die Qualität der Bewertung der Kommission positiv, wohingegen einige Delegationen angesichts der Tatsache, dass bei dem Vorschlag Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz im Mittelpunkt stehen, die Relevanz dieser Bewertung in Frage stellten; wieder andere Delegationen hätten eine aussagekräftigere Beschreibung der Folgen vorgezogen. Die große Mehrheit der Delegationen war zwar mit der Bewertung der **Folgen für Unternehmen** zufrieden, einige Delegationen jedoch hoben hervor, dass die Kommission der Unternehmensgröße und der Struktur der Branche hätte Rechnung tragen können. Überdies konnte die Mehrheit der Delegationen die Bewertung der **Folgen für den Verbraucher** mittragen, allerdings mit dem ergänzenden Hinweis, dass eine Verlagerung der zusätzlichen Kosten auf den Verbraucher hätte ausführlicher analysiert werden können.

Die Mehrzahl der Delegationen äußerte sich zufrieden (oder weitgehend zufrieden) mit der Bewertung der Folgen der **regulierungsbedingten Kosten**; einige Delegationen wiesen darauf hin, dass der quantitativen Bewertung dieser Kosten recht überholte und generische Informationen zugrunde lagen. Andere Delegationen waren der Meinung, dass ein qualitativer Ansatz ausreichend gewesen wäre. Generell gaben die Delegationen zur Antwort, dass die **Folgen für die Mitgliedstaaten und für Drittländer/ internationale Aspekte** übersichtlich präsentiert und klar bewertet wurden. Mehrere Delegationen wiesen in verschiedenen Abschnitten ihrer Antworten auf fehlende Informationen über das **Restrisiko** hin.

Von beinahe allen Antwortenden wurde anerkannt, dass die Bemerkungen des **Ausschusses für Folgenabschätzung** in der Folgenabschätzung angemessen berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der **Ermittlung des Nutzens** ging aus den Antworten hervor, dass die vorgeschlagenen Indikatoren auf breite Zustimmung stießen, allerdings wurde in einigen Bemerkungen darauf hingewiesen, dass es aufgrund der langen Latenzzeiten für arbeitsbedingte Krebserkrankungen nicht möglich sei, einen direkten Nutzen aufzuzeigen. Einzelne Delegationen wiesen auf den großen Nutzen hin, der mit der Einführung des Biomonitoring für die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer verbunden wäre und eine Kostenersparnis für die Arbeitgeber bedeuten würde.

Einige Delegationen äußerten Bedenken im Zusammenhang mit fehlenden ausführlichen Information über die **Überwachung der Umsetzung**. Gleichwohl erkannten einige Delegationen an, dass es schwierig sei, ausreichende und verlässliche Daten zu finden, wobei sie betonten, dass die Informationen betreffend den Schätzwert der exponierten Arbeiter überholt seien. Die angewandte **Methodik** schließlich wurde generell für angemessen und transparent erachtet, auch wenn ihre **Einschränkungen und Unsicherheiten** dargelegt wurden.